

Angleichung des Urheberrechts – Änderungen in der Kopien-Fernleihe ab 1. März 2018

Verfasser:	Elisabeth Kreutzkam (jetzt Straube) (Bibliothekarische Sachbearbeiterin des Sankt Michaelsbundes) Aktualisierung November 2018 durch die AG Fernleihe
Erstellungsdatum:	1. März 2018; Aktualisierung 29. November 2018
Umfang:	2 Seiten
Inhalt:	Handreichung zu Änderungen in der Kopien-Fernleihe

Am 1. März 2018 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft. Zu diesem Datum werden die meisten der bislang auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Normen (Schranken) des Urheberrechts, die Paragraphen 52a, 52b und 53a, durch neue Regelungen ersetzt und gelten zunächst für die kommenden 5 Jahre. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch einen neuen Paragraphen speziell für Bibliotheken geschaffen (§ 60e).

Das Gesetz regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber und sonstiger Rechtsinhaber bedarf. Es geht beispielsweise also um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Texten, Bildern und Filmen in Schulen, Universitäten und auch in Bibliotheken.

Diese Gesetzesnovelle hat nun Auswirkungen auf die Kopien-Fernleihe.

Das bedeutet: Wenn Sie über die Fernleihe Kopien aus Büchern oder Zeitschriften bestellen, dann gilt es folgendes zu beachten:

- Sie bekommen aus Monografien **maximal 10 Prozent** als Kopie geliefert (bisher „geringe Teile“ bzw. bis maximal 15 Prozent); andernfalls wird versucht, das ganze Buch auszuleihen bzw. wird die Bestellung mit dem Hinweis auf das geltende Urheberrecht von der gebenden Bibliothek storniert
- Sie erhalten grundsätzlich **keine Kopien aus Zeitungen und aus sog. Kioskzeitschriften** „Kioskzeitschrift“ bedeutet eine Zeitschrift, die über einen gut sortierten Kiosk (z. B. Bahnhofsbuchhandlung) erhältlich ist oder auch war. Dabei ist es unerheblich, ob die Zeitschrift auch heute noch erhältlich ist. Im Zweifel besteht jedoch u. U. die Möglichkeit, den gesamten Band zu bestellen.
- Sie müssen in Ihrer Bibliothek sicherstellen, dass der bestellende Kunde die Kopienlieferung **nicht zu kommerziellen Zwecken** nutzt.

Die obigen Beschränkungen entfallen, sofern die gewünschte Monografie oder der gewünschte Aufsatz/Artikel urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind. Die sogenannte Gemeinfreiheit tritt in Kraft, wenn alle beteiligten Urheber (Verfasser, Übersetzer) vor mehr als 70 Jahren verstorben sind (vgl. § 64 UrhG). In der Praxis ist es aber nicht immer möglich, die Lebensdaten eines Urhebers zu ermitteln.

Wichtig:

Vor bzw. bei einer Kopien-Bestellung müssen Sie in Ihrer Bibliothek sicherstellen, dass eine kommerzielle Nutzung (= ein Erwerbszweck) ausgeschlossen ist. Andernfalls können Sie für den Leser keine Bestellung absetzen. Alle Bibliotheken müssen diese Zusicherung durch den Benutzer gleichermaßen zwingend ab 1. März 2018 umsetzen. Die bestellende Bibliothek muss also mit ihren Benutzern geklärt haben, dass diese nicht zu kommerziellen Zwecken bestellen. Da viele Bibliotheken eigene Bestellformulare für Fernleihbestellungen verwenden, sollte sich in diesen Fällen ein solches Häkchenfeld leicht in das Formblatt zusätzlich einfügen lassen. Wer über das Bestellformular der Landesfachstelle bestellt (<https://www.oebib.de/fachinformation/fernleihe/bestellungen/zeitschriftenaufsatzbestellung/>), muss die Bestätigung akzeptieren, sonst ist eine Bestellung nicht möglich.

Folgender Wortlaut zur Selbstauskunft des Nutzers wird vorgeschlagen:

„Ich versichere, dass ich die bestellte/n Kopie/n nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.“

Derzeit wird juristisch geprüft, in welcher Form diese Zusicherung vorliegen und ggf. dokumentiert werden muss. Bis hier eine eindeutige Klärung vorliegt, sichern Sie sich mit der Unterschrift des bestellenden Kunden bitte ab und bewahren das unterschriebene Formblatt zunächst auf.

Falls eine reguläre Online-Kopienbestellung über den zentralen Fernleihserver nicht möglich sein sollte und Sie stattdessen per E-Mail eine Kopienbestellung an eine besitzende Bibliothek schicken, erleichtert es dort die Arbeit, wenn Sie einen Hinweis zum nicht kommerziellen Zweck hinzufügen.

Verrechnung von Gebühren – Staffelpreise entfallen, Schutzgebühr möglich!

NEU! Kopienlieferungen über 40 Seiten werden innerhalb Bayerns nicht mehr zwischen den Bibliotheken verrechnet. Bisher galten bestimmte Staffelpreise! Kosten, die nicht entstehen, dürfen also nicht an den Besteller umgelegt werden.

Die Büchereien entscheiden in Abstimmung mit dem Unterhaltsträger, ob eine Schutzgebühr pro Kopienbestellung eingenommen werden kann/soll.

Weiterführende Links:

[Versand von Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien durch Bibliotheken, § 60e Abs.5
Eine unverbindliche Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes \(dbv\)](#)

[Konsolidierte Fassung des UrhG
alle Neuerungen, d.h., Kürzungen, Streichungen, Ergänzungen und frische Normen inklusive
Unterabschnitt 4 \(Unterricht, Wissenschaft und Institutionen §§ 60a ff.\)](#)

[Aktuelle Informationen von iRIGHTS.info
Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt](#)

[Flussdiagramm Kopienfernleihe ab 01.03.2018
© Erstellt von der AG Fernleihe](#)

[Pressemeldung des „Aktionsbündnisses für Bildung und Wissenschaft“ vom 28.02.2018
Einschätzung, Hintergründe und Erläuterungen zu den Änderungen](#)